

	Einnahmen	Ausgaben
Budget 1901:	Leva 96 826 900	Leva 96 005 900
1902:	" 95 955 400	" 98 898 337
1903:	" 98 017 900	" 97 753 910
1904:	" 106 163 400	" 106 149 404
1905:	" 111 920 000	" 111 903 281
1906:	" 117 953 000	" 117 948 420
1907:	" 121 983 000	" 121 969 441
1908:	" 127 235 700	" 127 235 700
1909:	" 153 169 450	" 153 142 088

	Einnahmen	Ausgaben
Budget 1910:	Leva 172 248 400	Leva 172 079 096
1911:	" 178 445 300	" 178 395 443
1912:	" 190 273 440	" 188 929 057
1913:	" 190 273 440	" 188 929 057
1914:	" 256 995 070	" 256 987 677
1915:	" 275 379 886	" 275 366 200
1916:	" ?	" ?
1917:	" 431 948 000	" 455 606 663

6% Bulg. Staats-Hypoth.-Anleihe von 1892. Frs. 142 780 000 = M. 115 651 800 in Stücken à frs. 500, 1000, 2500, 12 500 = M. 405, 810, 2025, 10 125. Zs.: 2/1., 1/7. Tilg.: Durch Ausl. im Mai und Nov. per 1/7. resp. 1/1. innerh. spät. 33 Jahren; vom 1/1. 1898 Totalkünd. zulässig. Zahlst.: Berlin: Nationalbank für Deutschland. Der halb. Coup. lautet auf M. 12.15 Gold. Sicherheit: Für die pünktliche u. volle Einlösung der fällig werdenden Coup. u. für die Rückzahlung der ausgelosten Oblig. haften die Eisenbahnlinien Kaspitschan-Sofia-Küstendil und Rustschuk-Varna, ferner die Häfen Varna und Burgas, auf welche samt allem Zubehör und rollendem Material die bulgar. Regierung zu gunsten der Österreichischen Länderbank als Vertreterin der Oblig.-Inhaber eine erste Hypothek bestellt hat. Sollte die Regierung binnen sechs Monaten n. F. die verfallenen Coupons oder die verlostten Oblig. nicht bezahlen, so steht es den Oblig.-Inhabern frei, zu ihrer Befriedigung den Betrieb der verpfändeten Eisenbahnlinien und Häfen selbst in die Hand zu nehmen. Falls die Regierung aber die Zahlungen durch zwei Jahre nicht leisten sollte, so sind die Oblig.-Inhaber, unbeschadet ihres Rückgriffsrechts an die Regierung für den Ausfall berechtigt, mit dem Verkauf der genannten Eisenbahnlinien vorzugehen u. den erzielten Erlös zur Zahlung der verfallenen Coup. sowie der verlostten Oblig. u. des event. noch nicht amort. Restes der Anleihe zu verwenden. Alle diese Rechte können im Namen u. für Rechnung der Oblig.-Inhaber von der Österreich. Länderbank ausgeübt werden, ohne dass jedoch die letztere hierzu verpflichtet wäre. Aufgelegt in Berlin 9/2. 1893: frs. 32 050 000 = M. 25 960 500 zu 92.75%. Kurs in Berlin Ende 1893–1916: 91.60, 101.50, 85.50, 94, 94.60, 97.30, 86, 83.40, 85.90, 97.40, 94.50, 99.70, 103.60, 102.70, 101.60, 102.50, 105.20, 103.25, 102.75, 101.90, 101.80, 101.75*, —, 97 (kl. 98)%. Usance: Beim Handel an der Börse wird das Stück zu M. 405 gerechnet. In Berlin sind nur folgende Stücke lieferbar: Nr. 1–20 000, 20 000 Stücke à 1 Oblig., Nr. 61 551–85 650, 12 050 Stücke à 2 Oblig., Nr. 121 561–136 560, 3000 Stücke à 5 Oblig., Nr. 241 561–246 560, 200 Stücke à 25 Oblig. Verj. der Coup. in 5 J., der verlostten Stücke in 30 J. n. F.

5% steuerfreie Bulg. Staats-Gold-Anleihe von 1902 (Bulg. Tabak-Anleihe). Leva Gold 106 000 000 = frs. 106 000 000 = Rbl. 39 750 000 = M. 85 860 000 = £ 4 197 600 = K 100 912 000 = hfl. 50 880 000 in Stücken à Leva Gold 500 = frs. 500 = Rbl. 187.50 = M. 405 = £ 19.16 = K 476 = hfl. 240. Die Gesamtzahl der Oblig. beträgt 212 000, wovon 162 000 (Nr. 1–162 000) in Abschnitten zu 1 Oblig. u. 50 000 (Nr. 162 000–212 000) in Abschnitten zu 5 Oblig. oder 10 000 Stücke. Die Oblig. sind in bulg. u. franz. Sprache mit russ., deutscher u. engl. Übersetzung ausgefertigt; massgebend ist aber allein der franz. Text. Zs. 1./14. März, 1./14. Sept. Tilg.: Vom 1./14. Sept. 1903 ab durch halbjähr. Verl. am 1./14. Febr. u. 1./14. Aug. per 1./14. März resp. 1./14. Sept. innerh. 50 Jahren; v. 1./14. Sept. 1913 ab Totalkünd. mit 3mon. Frist zulässig. Sicherh.: Verzins. u. Tilg. der Anleihe ist sichergestellt: im allgem. durch die Einnahmen des Fürstentums Bulgarien, dessen Reg. verpflichtet ist, die für den jährl. Zs.- u. Amort.-Dienst der Anleihe erforderl. Summe in den Staatshaushalt einzustellen; und im besonderen durch die Erträgnisse der Banderollen-Tabaksteuer (Verbrauchssteuer), welche v. 1./14. Sept. 1902 ab für Rechnung der Obligationäre dieser Anleihe vereinnahmt wird, und in zweiter Linie durch die Erträgnisse der Mourouriésteuer (Tabak-Produktionssteuer), welche für den Dienst dieser Anleihe abzuführen sind, sobald die Eingänge aus der Banderollensteuer zur Deckung des Erfordernisses für den Halbjahresdienst nicht hinreichen sollten. Die Steuersätze und der Erhebungsmodus beider für den Dienst der Anleihe verpfändeten Tabaksteuern, sowie alle bezügl. dieser Steuern gegenwärtig in Kraft befindl. Gesetze, Reglements und Bestimmungen können ohne Zustimmung des Vertreters der Obligationäre nicht abgeändert werden.

Für die Verzinsung und Tilg.-Quote der Anleihe sind jährl. erforderl. frs. 5 790 118.28. Die Banderollensteuer wird — ähnlich wie in Frankreich u. Russland — in der Weise erhoben, dass die Pakete, in welchen Tabak, Cigarren, Cigaretten etc. zum Verkauf gelangen, mit Banderollen (Stempelwertzeichen in Form dünner Papierstreifen) umklebt werden, ohne welche Tabak nicht verkauft werden darf. Die Banderollen werden durch Abstempelung auf jedem Paket entwertet. In Gemässheit der Bestimm. über die Ausgabe dieser Anleihe werden die Banderollen künftig auf besonderem, vor Fälschung schützendem Papier, dessen Beschaffung dem Vertreter der Obligationäre obliegt, ausserhalb Bulgariens im Einvernehmen mit der Banque de Paris et des Pays-Bas und unter der Kontrolle der Bulg. Reg. auf deren Kosten gedruckt. Die fertiggestellten Banderollen werden an den Vertreter der Obligationäre geliefert, der dieselben in Gegenwart eines Kommissars der Reg. in besonderen Kassen verschliesst, die derart eingerichtet sind, dass sie nur mit zwei verschied. Schlüsseln geöffnet werden können, von welchen der eine in den Händen des Vertreters der Obligationäre und der andere in den Händen des Reg.-Kommissars verbleibt. Der Verkauf der Banderollen an die Tabakfabrikanten erfolgt, wie bisher, durch die Reg.; der Finanzminister hat zu diesem Behufe die erforderl. Mengen von dem Vertreter der Obligationäre abzunehmen und den Gegenwert derselben sofort bei Lieferung an den Vertreter der Obligationäre bar zu zahlen. Durch Zahlung an den Vertreter wird die Reg. von ihrer Verbindlichkeit befreit. Der Finanzminister